

Zweckverband Gruppenkläranlage Sulmtal

SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. 1974, S. 408), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149), in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2010 (GBl. S. 99, 100), in Verbindung mit der Verbandssatzung des Zweckverbandes Gruppenkläranlage Sulmtal in der Fassung vom 16. Februar 2000 (zuletzt geändert am 20. Mai 2010), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gruppenkläranlage Sulmtal (GKA) am 13. Dezember 2017 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Sitzungsentschädigung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats sowie sonstige für den Zweckverband ehrenamtlich Tätige, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen und Besichtigungen, unabhängig von der Dauer der zeitlichen Inanspruchnahme, eine Sitzungsvergütung (Entschädigung) in Höhe von 50 Euro je Sitzungstag, soweit sie vom Zweckverband hierzu eingeladen sind oder die Teilnahme vorher durch den Zweckverband genehmigt wurde.
- (2) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Mit diesem Betrag sind jeweils alle Auslagen und Aufwendungen für Sitzungen und Dienstverrichtungen, einschließlich erforderlicher Reisekosten innerhalb des Verbandsgebiets, abgegolten.

§ 2

Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350 Euro.
- (2) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 Euro.
- (3) Mit diesem Betrag sind jeweils alle Auslagen und Aufwendungen für Sitzungen und Dienstverrichtungen, einschließlich erforderlicher Reisekosten innerhalb des Verbandsgebiets, abgegolten.

§ 3 Reisekostenvergütung

Bei Sitzungen oder Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebiets steht dem in dieser Satzung genannten Personenkreis, neben der Sitzungsentschädigung, eine Reisekostenvergütung entsprechend der jeweils gültigen Fassung des Landesreisekostengesetzes zu.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 13.12.2001 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Ellhofen, den 13. Dezember 2017

Der Verbandsvorsitzende des Zweckverbands Gruppenkläranlage Sulmtal:

gez. Bürgermeister Wolfgang Rapp

Hinweis: Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Gruppenkläranlage Sulmtal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.